

Elektronisches Amtsblatt

der Gemeinde Saterland

Ausgabe 04/2023 31.01.2023

•	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saterland	2
•	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall-, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 28.11.2011	5
•	Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Saterland (Straßenreinigungssatzung) vom 13.11.1989	7
•	Bekanntmachung der 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Saterland (Straßenreinigungsverordnung) vom 13.11.1989	14
•	Bekanntmachung der Richtlinie der Gemeinde Saterland über die Förderung der Kultur (Kulturförderrichtlinie) in der Fassung der 1. Änderung vom 23.01.2023	17
•	Bekanntmachung der Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen auf dem Gebiete des Sports, der Kultur und sonstiger gesellschaftlicher Aktivitäten in der Fassung der Änderung vom 23.01.2023	26

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saterland vom 1. November 2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 23. Januar 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die bisher in § 4 im Unterpunkt 2 festgelegte Wertgrenze zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Veräußerung von Gewerbeflächen (Buchstabe c. – sonstige Rechtsgeschäfte; Untergliederung 1. - c.) entfällt ersatzlos.

§ 2

- § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Saterland wird wie folgt geändert:
 - 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 6.500,00 € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 18.000,00 € übersteigt. Bis zu dieser Wertgrenze beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen. Über den Verkauf von Gewerbegrundstücken beschließt der Rat, wenn der Verkaufspreis ausschließlich der im Verkaufspreis einbezogenen Erschließungs- und Anliegerbeiträge 215.000,00 € übersteigt.
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 11.500,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 11.500,00 € übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
 - 2) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landesoder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten und Löschungsbewilligungen, Einreichen von Klagen vor Gerichten und Einlegen von Rechtsmitteln, Erteilung von Abtretungs- und Vorrangeinräumungserklärungen,
- c) sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

 a) Verfügungen über das Gemeindevermögen 	8.500,00 €,
(bei Verfügungen ab 4.000,00 € ist	
der Verwaltungsausschuss zu unterrichten)	

b) Verkauf von Wohnbaugrundstücken

unbegrenzt,

2. Spenden/Schenkungen bis zu

500,00 €,

 Zustimmung zu überplanmäßigen unerheblichen Ausgaben gemäß § 117Abs. 1 NKomVG sowie überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 Satz 2 NNKomVG, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes,

höchstens jedoch	8.500,00 €,
und mindestens bis zu	4.500,00 €,
bei Baumaßnahmen, höchstens jedoch	58.500,00 €,
und mindestens bis zu	30.000,00 €.

 Zustimmung zu außerplanmäßigen unerheblichen Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 Satz 2 NKomVG

Cate 2 Tritoni V C		
bis zu	5.250,00 €,	
bei Baumaßnahmen bis zu	27.000,00 €.	
5. Niederschlagungen (zeitweiliger Verzicht auf Beitreibung)	unbegrenzt,	
6. Erlass von Forderungen	2.500,00 €,	
7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen		

(Jahresbeträge)

12.000,00 €,

8. Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten

unbegrenzt,

bis zu 1 Jahr 60.000,00 €,

 Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu

25.000,00 €, 70.000,00 €.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft.

Saterland, 23.01.2023

Gemeinde Saterland Der Bürgermeister

Otto

Vorstehende Satzung wird im Internet unter der Adresse <u>www.saterland.de</u> im elektronischen Verkündungsblatt "Amtsblatt für die Gemeinde Saterland" bekannt gemacht.

Die Lesefassung der Satzung einschließlich aller Änderungen ist ferner unter www.saterland.de im Ortsrecht abgelegt.

Saterland, 31.01.2023

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall-, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 28.11.2011

Auf Grund des § 10 Abs. 1, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 23.01.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall-, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 28.11.2011 beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

§ 9 a

Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen des gemeinsamen Schiedsamtes der Gemeinden Barßel, Bösel, Saterland und der Stadt Friesoythe

- (1) Die Schiedsperson des gemeinsamen Schiedsamtes erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.
- (2) Neben der gewährten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen wie Fahrtkosten innerhalb des Schiedsamtsbezirks sowie Ersatz von Kinderbetreuungskosten und Verdienstausfall.
- (3) Fortbildungsveranstaltungen und damit verbundene Fahrtkosten sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Schiedsamtsbezirks werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungskosten werden zwischen den beteiligten Gemeinden des gemeinsamen Schiedsamtsbezirks analog § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz, NSchÄG) nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft.

Saterland, 23.01.2023

Vorstehende Satzung wird im Internet unter der Adresse <u>www.saterland.de</u> im elektronischen Verkündungsblatt "Amtsblatt für die Gemeinde Saterland" bekannt gemacht.

Die Lesefassung der Satzung einschließlich aller Änderungen ist ferner unter <u>www.saterland.de</u> im Ortsrecht abgelegt.

Saterland, 31.01.2023

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Saterland (Straßenreinigungssatzung) vom 13.11.1989

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588) i. V. mit § 52 des Nieder-sächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 420), hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 23.01.2023 folgende 7. Satzung zur Än-derung der Straßenreinigungsatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlagen A und B zur Straßenreinigungssatzung erhalten die als Anlagen zur 7. Änderungssatzung beigefügten Fassungen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Saterland, 23.01.2023

Otto

Bürgermeister

Vorstehende Satzung einschließlich der Anlagen wird im Internet unter der Adresse www.saterland.de im elektronischen Verkündungsblatt "Amtsblatt für die Gemeinde Saterland" bekannt gemacht.

Die Lesefassung einschließlich aller Änderungen ist ferner unter www.saterland.de im Ortsrecht abgelegt.

Saterland, 31.01.2023

Otto

Bürgermeister

Anlage der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Saterland (Stand: 7. Änderungssatzung v. 23.01.2023)

Anlage A Straßenverzeichnis

Gemeindeteil Strücklingen

Bgm.-Lucassen-Straße Bgm.-Schröer-Straße

Bahnhofstraße von Hauptstraße bis einschließlich Haus-Nr. 23 A

von Hauptstraße bis Sater Landstraße

Eschstraße von Bahnhofstraße bis Ende Obstbaumwiese (Flur-

stück 93/6, Flur 14, Gem. Strücklingen)

Hauptstraße von Utender Ring bis zum öffentlichen Wasserzug

Nr. 2 - 44 (südl. OD)

Jahnstraße

Kirchweg von Hauptstraße bis Bet Heft

Rudolf-Diesel-Straße

Steinkamp

Stockweg von Hauptstraße bis Friedensstraße Utender Damm von Strouts Wai bis Luks Tuun

Vottjeweg

Gemeindeteil Ramsloh

Dr.-Jünemann-Straße von Friedhofstraße bis Wasserzug "Walthers

Schloot"

Ferdinand-Porsche-Straße

Friedhofstraße Florianstraße

Hauptstraße von Haus Nr. 504 (nördlich OD) bis einschließlich

Einmündung Barmer Straße

Industriestraße

Koppelweg Marktstraße

Molkereistraße von Hauptstraße bis einschl. Haus-Nr. 7

Mootzenstraße von Schulstraße bis einschließlich Kindergarten Pus-

teblume und Tennishalle

Mühlendamm von Hauptstraße bis einschließlich Einmündung Mo-

zartstraße

Nelkenstraße von Hauptstraße bis Mootzenstraße Ostermoorstraße von Am Tannenberg bis Koppelweg

Poaters Koamp Von Hauptstraße bis einschließlich Haus-Nr. 6 Raiffeisenstraße von Hauptstraße bis Einmündung Moorgutsstraße

8

Schulstraße

inkl. Parkplätze und Busbahnhof

Gemeindeteil Scharrel

An der Kirche Hauptstraße

von Überführungshilfe bei Torfwerk Brinkmann bis

einschließlich Hauptstraße 261 und 250

Kolpingplatz Krähenweg Malerstraße Maurerstraße

Raiffeisendamm von Hauptstraße bis Bahnübergang

Rotenberg Schlosserstraße Ziegeleistraße

Ziegeleistraße Zur Ziegelei

Gemeindeteil Sedelsberg

Am tiefen Graben Bgm.-Knelangen-Straße Friesoyther Straße Von Otto-Hahn-Straße bis einschließlich Haus-Nr. 4 von Hauptstraße bis zum Kreisverkehr Wieselweg von Neuscharreler Straße bis einschl. Haus-Nr.3

(Niehaus) (OD)

Hauptstraße von Koloniestraße/ Herrlassen bis Kreisverkehr Neu-

scharreler Straße

Moorgutsweg von Hauptstraße bis Lerchenweg Neuscharreler Straße von Hauptstraße bis Unter den Eichen Otto-Hahn-Straße

Schulweg von Hauptstraße bis Heselberger Straße Zur Sporthalle

Anlage B Straßenverzeichnis

Gemeindeteil Strücklingen:

Am Bollinger Kanal Am Bootshafen Am Schuldobben Am Wiesengrund Anne-Frank-Straße

Bibelter Weg von Bollinger Straße bis Nordumgehung

Bollinger Ring Buschmeede

Erlengrund von der Eschstraße bis Bahnübergang

Eschstraße von der Bahnhofstraße bis Ende Baugebiet Nr.69

Fännkering Friedenstraße

Fußweg Rosenring/Ockethun Fußweg Ockethun/Wübbethun

Fußweg Pater-Kolbe-Straße/Buschmeede

Gartenstraße Gothestraße In der Lee Im Dorfe

Kanalstraße von Haus Nr. 8 (Beginn Baugebiet Nr. 82) bis

Haus Nr. 9c (Ende Baugebiet Nr. 9)

Kantstraße

Kirchweg von Jahnstraße bis Unterführung B 72,

(einseitig an der Südseite)

Kolpingstraße Luks Tuun Loange Failde Oben der Lee Ockethun

Pater-Kolbe-Straße

Roggenkamp Rosenring Schillerstraße Schleusenweg Sonnenau Stockweg

St.-Georg-Straße St.-Hedwig-Straße St.-Hedwigs-Eck

St.-Michael-Straße von Kanalstraße bis Bahnübergang

Strouts Wai

Toskewieker Weg von Bollinger Straße bis Ende Baugebiet Utender Ring von Hauptstraße bis Ende Baugebiet 62

Volkenkamp

von-Ketteler-Straße

Wübbethun Zur Knolke

Zu den Heidackers

Gemeindeteil Ramsloh

Akazienstraße Am Ried

10

Am Schwalbenberg

Am Tannenberg

Auf dem Kamp

Bachstraße

Barmer Straße

Bergstraße

Beethovenstraße

Bürgermeister-Eilers-Straße

Dät Haartje Dessauer Straße

Dresdener Straße

Dr.h.c.-Peter-Waskönig-Ring Dr.-Jünemann-Straße

Eichenstraße Erfurter Straße

Eschstraße von Friedhofstraße bis nördliche Grenze des

Baugebietes Nr. 64

ab Wasserzug "Walthers Schloot"

Fännes Hachte Fännes Skleede Fännes Tuun

Falkenstraße Fichtenstraße Florianstraße

Fordeweg von Hauptstraße bis Unterführung B 72

Fußweg Akazienstraße/"Am Tannenberg"

Fußweg Ummehof/Marktstraße

Fußweg Mühlendamm/Molkereistraße

Fußweg Beethovenstraße/Wagnerstraße

Fußweg Wagnerstraße/Bachstraße

Fußweg Mozartstraße/Hauptstraße

Fußweg Steensberg/Dr.-Jünemann-Str.

Fußweg Dr.-Jünemann-Straße/Erfurter Straße

Jenaer Straße

Johann-Strauß-Straße

Juurebierich

Kampstraße

Kirchstraße

Koasters Tun

Leipziger Straße

Ligusterstraße

Lindenstraße

Litje Timpe

Möhlenschleede

Mohnstraße

Mootzenstraße von Hauptstraße bis Haus-Nr. 28 (Dicken)

Molkereistraße ab Haus-Nr. 10 (Brand)

Mozartstraße Mühlendamm Narzissenstraße

Nelkenstraße von Hauptstraße bis Narzissenstraße beid-

seitig, Rest bis Veilchenstraße einseitig

Niedenstraße Orchideenstraße Poaters Koamp

Raiffeisenstraße von Moorgutsstraße bis Ende des Bauge-

gebietes Nr. 5

Schwelmer Straße

Steensberg Tulpenstraße

Uferweg Ummehof

Veilchenstraße Wagnerstraße

Wiltekampsweg

Zwickauer Straße

von Hauptstraße bis Barmer Straße

Gemeindeteil Scharrel

Alter Postweg Am Sportplatz

von Hauptstraße bis Einmündung zum Sanitärgebäude beidseitig, Rest einseitig

Baumschulenallee

Buchenallee

Buchenstraße

Di littje Wai

Eichenkamp

Eisenbahnstraße

Ennehof

Fußweg Kornblumenweg/Margeritenstraße

Gartenallee Hamberg Hambierich Heckenstraße

Heselberger Straße

Holtesch

von Hauptstraße bis Brücke über Sagter Ems von Hauptstraße bis Eichenkamp beidseitig, bis Ende Baugebiet 71 einseitig

Holtisk Ihlestraße Kiefernstraße Kornblumenweg Lindenweg Margeritenstraße

Mühlenstraße Pastorenkamp Piepkebierich Rosenstraße

Sagter-Ems-Straße

Saterstraße Tulpenwea Uhland

Wilhelm-Gerhard-Straße

Ziegeleistraße

Zum Esch Zum See

von Hauptstraße bis Unterführung B 72,

einseitig (nördlich)

von Hauptstraße bis Bahnübergang

von Hauptstraße bis Kreuzungsbereich mit

Eichenkamp/Am Sportplatz

Gemeindeteil Sedelsberg

Ahornstraße Am Felde Am Muddeberg Am Wall

Am Sonnenkamp Asternstraße

Blumenstraße Breslauer Straße

Bürgermeister-Knelangen-Straße

vom Grundstück Johann Meyer bis Siedlerstraße

Carl-Deilmann-Straße

Dahlienweg Danziger Straße Dr.-Peter-Straße Emsstraße

Erlenweg von Schulweg bis Ende Baugebiet 41 Erlenweg von Hauptstraße bis Bahnübergang

Fußweg Bürgermeister-Knelangen-Straße/Turnhalle

Fußweg Hauptstraße/Hermelinstraße

Fußweg Kaplan-kl.-Arkenau-Straße/Danziger Straße

Fußweg Pfarrer-Hellmann-Straße/Bürgermeister-Knelangen-Straße

Fliederstraße Gartenring

Gerhard-Unland-Straße von Neuscharreler Straße bis Brücke über

Sagter Ems

Goldregenweg Heerstraße Hermelinstraße

Irisweg Kapellenweg

Kaplan-kl.-Arkenau-Straße

Kleine Straße Lerchenweg Mittelstraße Muddeberg Muddewiese Nerzweg Neue Vehn

Olke Wai Oolde Seeidelsbierich Pfarrer-Hellmann-Straße

Ringstraße jeweils im Innenbereich

Rosenweg Sandstraße

Schulweg von Bahnübergang bis Unterführung B 72 von Gartenring bis Pfarrer-Hellmann-Straße

Tannenstraße Wieselweg Wiesenstraße Weißdornweg

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Saterland (Straßenreini-gungsverordnung) vom 13.11.1989

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Si-cherheit und Ordnung (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. 2/2005 S. 9), zuletzt geän-dert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) i. V. mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 420) so-wie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 23.01.2023 folgende 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Saterland erlassen:

§ 1

Die Anlage A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Saterland erhält die als Anlage zur 7. Ände-rungsverordnung beigefügte Fassung.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Saterland, 23.01.2023

Otto

Bürgermeister

Die vorstehende Verordnung einschließlich der Anlage wird im Internet unter der Adresse www.saterland.de im elektronischen Verkündungsblatt "Amtsblatt für die Gemeinde Saterland" bekannt gemacht.

Die Lesefassung einschließlich aller Änderungen ist ferner unter www.saterland.de im Ortsrecht abgelegt.

Saterland, 31.01.2023

Otto

Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Saterland (Stand: Änderungsverordnung v. 23.01.2023)

Anlage A Straßenverzeichnis

Gemeindeteil Strücklingen

Bgm.-Lucassen-Straße Bgm.-Schröer-Straße

Bahnhofstraße von Hauptstraße bis einschließlich Haus-Nr. 23 A

von Hauptstraße bis Sater Landstraße

Eschstraße von Bahnhofstraße bis Ende Obstbaumwiese (Flur-

stück 93/6, Flur 14, Gem. Strücklingen)

Hauptstraße von Utender Ring bis zum öffentlichen Wasserzug

Nr. 2 - 44 (südl. OD)

Jahnstraße

Kirchweg von Hauptstraße bis Bet Heft

Rudolf-Diesel-Straße

Steinkamp

Stockweg von Hauptstraße bis Friedensstraße Utender Damm von Strouts Wai bis Luks Tuun

Vottjeweg

Gemeindeteil Ramsloh

Dr.-Jünemann-Straße von Friedhofstraße bis Wasserzug "Walthers

Schloot"

Ferdinand-Porsche-Straße

Friedhofstraße Florianstraße

Hauptstraße von Haus Nr. 504 (nördlich OD) bis einschließlich

Einmündung Barmer Straße

Industriestraße Koppelweg

Marktstraße

Molkereistraße von Hauptstraße bis einschl. Haus-Nr. 7

Mootzenstraße von Schulstraße bis einschließlich Kindergarten Pus-

teblume und Tennishalle

Mühlendamm von Hauptstraße bis einschließlich Einmündung Mo-

zartstraße

Nelkenstraße von Hauptstraße bis Mootzenstraße Ostermoorstraße von Am Tannenberg bis Koppelweg

Poaters Koamp Von Hauptstraße bis einschließlich Haus-Nr. 6 Raiffeisenstraße von Hauptstraße bis Einmündung Moorgutsstraße

Schulstraße inkl. Parkplätze und Busbahnhof

Gemeindeteil Scharrel

An der Kirche
Hauptstraße von Überführungshilfe bei Torfwerk Brinkmann bis

einschließlich Hauptstraße 261 und 250

Kolpingplatz Krähenweg Malerstraße Maurerstraße

Raiffeisendamm

Rotenberg Schlosserstraße Ziegeleistraße Zur Ziegelei von Hauptstraße bis Bahnübergang

Gemeindeteil Sedelsberg

Am tiefen Graben von Otto-Hahn-Straße bis einschließlich Haus-Nr. 4 bgm.-Knelangen-Straße von Hauptstraße bis zum Kreisverkehr Wieselweg von Neuscharreler Straße bis einschl. Haus-Nr.3

(Niehaus) (OD)

Hauptstraße von Koloniestraße/ Herrlassen bis Kreisverkehr Neu-

scharreler Straße

Moorgutsweg von Hauptstraße bis Lerchenweg Neuscharreler Straße von Hauptstraße bis Unter den Eichen

Otto-Hahn-Straße Schulweg Zur Sporthalle

von Hauptstraße bis Heselberger Straße

Richtlinie der Gemeinde Saterland über die Förderung der Kultur vom 24.03.2021; Fassung durch 1. Änderung v. 23.01.2023

Präambel

Ein reges kulturelles Leben ist nicht nur für die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, sondern auch für den Zusammenhalt der Gemeinschaft von großer Bedeutung.

Vielzahl und Vielfalt kultureller Aktivitäten, ein aktives Gestalten ebenso wie das passive Erleben, prägen entscheidend Selbstverständnis und Charakter eines Gemeinwesens.

Die Unterstützung dieser Aktivitäten ist daher eine wichtige kommunale Aufgabe.

Dabei erwächst der politischen Gemeinde die zweifache Verpflichtung, einerseits den Fortbestand der kulturellen Einrichtungen und ihrer Angebote zu sichern, andererseits aber auch neue Initiativen im kulturellen Bereich anzuregen und zu fördern.

I. Grundsätzliches

- 1.1 Die Gemeinde Saterland ist bestrebt, Partner für kulturelle Initiativen zu sein und entsprechende Angebote der örtlichen Vereine und Institutionen zu fördern und zu unterstützen.
- 1.2 Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Saterland Mittel in ihrem Haushalt bereit. Sie gewährt Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Mittel für die Kulturförderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 1.3 Antragsberechtigt sind alle eingetragenen, gemeinnützigen Vereine mit Sitz in der Gemeinde Saterland. Insbesondere antragsberechtigt sind die örtlichen Werbegemeinschaften, Bürgervereine, die Trachten- und Tanzgruppen, Musikvereine, Chöre, Gesangsvereine, der Mühlenverein Scharrel und der Heimatverein Seelter Buund.
- 1.4 Kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinie können unter anderem auf folgende Bereiche gerichtet sein:
 - Musik (Gesang / Instrumentalmusik)
 - Sprache (Saterfriesisch / Literatur)
 - Kunsthandwerk (Malerei / Bildhauerei / Plastische Kunst)
 - Audiovisuelle Medien / Theater
 - Heimat- und Geschichtsforschung
 - Folklore, Volkskunst, Volkstanz
- 1.5 Die Förderung der Gemeinde umfasst die Beratung in kulturellen Angelegenheiten, die Gewährung von Zuschüssen und soweit verfügbar die Bereitstellung von Räumen, Gerätschaften und Dienstleistungen.
- 1.6 Von den Vereinen wird erwartet, dass sie öffentliche Veranstaltungen durchführen und sich bei Bedarf auch an der Ausgestaltung gemeindlicher Veranstaltungen beteiligen.

- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 1.8 Die Gemeinde schließt jede Haftung für eventuelle, sich aus der Zuwendungsgewährung ergebenden Steuerfolgen gänzlich aus.
- 1.9 Die F\u00f6rdermittel aus dieser Kulturf\u00f6rderrichtlinie sind nicht mit Mitteln aus anderen F\u00f6rderrichtlinien oder Grundsatzbeschl\u00fcssen\u00e4 der Gemeinde Saterland kumulierbar.

Sie können aber im Rahmen der Zweckbestimmung aus dieser Richtlinie als Kofinanzierungsmittel für Fördermittel anderer Zuwendungsgeber eingesetzt werden.

1.10 Bei der Bewilligung von Förderungsmitteln wird erwartet, dass sich der oder die Antragsteller auch um anderweitige Zuwendungen (z. B. Fördermittel des Landkreises Cloppenburg, des Landes Niedersachsen oder einer Dachorganisation des Antragstellers) bemüht.

II. Investitionsförderung für Baumaßnahmen

2.1 <u>Vereinsheime / Versammlungsstätten / Übungsräume</u>

- 2.1.1 Der Bau von Vereinsheimen, Versammlungsstätten oder Übungsräumen einschließlich Nebenanlagen wird gefördert durch einen Zuschuss in Höhe von 25 % der Kosten bis zu einer als zuschussfähig anerkannten Baukostensumme von 100.000 €.
- 2.1.2 Der Bau von parkähnlichen Grünanlagen, Dorftreffpunkten, Fitness und Spieleinrichtungen oder Unterständen und Wetterschutzhütten, die der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich sind, wird gefördert durch einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten bis zu einer als zuschussfähig anerkannten Baukostensumme von 25.000 €.
- 2.1.3 Die grundlegende Instandsetzung, die klar abgegrenzt von laufender Unterhaltung, zur Erhaltung und/oder Modernisierung der unter 2.1.1 und 2.1.2 genannten Gebäude, Räumlichkeiten oder Plätze notwendig ist, wird durch einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten bis zu einer als zuschussfähig anerkannten Baukostensumme von 25.000 € gefördert

2.2 Voraussetzung für eine Förderung

_

Ein Zuschuss der Gemeinde Saterland nach den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

¹ z. B. Grundsatzbeschluss v. 14.09.2016: "Die Musikvereine der Gemeinde Saterland erhalten ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von zunächst jeweils 3.000 € (Sockelbetrag). Darüber hinaus wird pro jugendlichem Mitglied bis zu 18 Jahren, das beim Kreismusikverband mit Stichtag 01.01. des Jahres gemeldet ist, ein weiterer Zuschuss von 15 € an die Vereine gewährt. Eine darüberhinausgehende Investitionsförderung findet grundsätzlich nicht statt."

- 2.2.1 Die vorgesehene Baumaßnahme muss nach Art, Größe, Umfang und Standort notwendig sein.
- 2.2.2 Die Kosten der Maßnahme müssen angemessen sind. Der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil einschließlich der Eigen-leistungen zu erbringen. Die Anrechnung von Eigenleistungen als zuschussfähige Kosten richtet sich analog nach dem jeweils gültigen Stundensatz des Kreissportbundes für entsprechende Förderungen von Bauwerken im Sportbereich. Eine Nachfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse der Gemeinde Saterland findet nicht statt.
- 2.2.3 Der Träger muss entweder Eigentümer des Grundstücks sein, auf dem die Maßnahme verwirklicht werden soll, oder er muss ein langfristiges, noch mindestens 20-jähriges Nutzungsrecht an dem betreffenden Grundstück einschl. der betreffenden Baulichkeiten haben. Dieses Recht soll dinglich gesichert werden.
- 2.2.4 Die Finanzierung des Vorhabens ist vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Durch die Zuschussgewährung der Gemeinde Saterland darf eine Überfinanzierung nicht erfolgen.
- 2.2.5 Förderungsmöglichkeiten anderer Institutionen sind auszunutzen.
- 2.2.6 Die Mitgliedsbeiträge des Vereins, der die Maßnahme durchführen will, müssen angemessen sein.
- 2.2.7 Die Folgekosten der Maßnahme müssen von dem Träger langfristig sicher zu tragen sein.
- 2.2.8 Der Zuschuss der Gemeinde Saterland wird nicht gewährt, wenn vor der Zuschussbewilligung mit der Maßnahme begonnen wird, es sei denn, dass sowohl der Landkreis Cloppenburg als auch die Gemeinde Saterland dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt haben.

2.3 <u>Verfahren bei Baumaßnahmen</u>

- 2.3.1 Erforderlich für die Zuschussgewährung ist ein schriftlicher Antrag mit den notwendigen Unterlagen:
 - a) Bauzeichnungen,
 - b) Kostenberechnungen, wenn möglich nach DIN,
 - c) Finanzierungsplan, der insbesondere auch den Eigenanteil des Vereins und die Eigenleistungen ausweist,
 - d) Mitteilung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Ziffern 2.2.1, 2.2.3 bis 2.2.5 und 2.2.7.
- 2.3.2 Die Anträge sind an die Gemeinde Saterland bis zum 01. September des laufenden Jahres für das jeweils nächste Haushaltsjahr zu richten.

- 2.3.3 Der Träger der Maßnahme hat den Beginn sowie die Fertigstellung des Bauvorhabens der Gemeinde Saterland rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.3.4 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

III. Sonstige Investitionsförderung

- 3.1 Die Gemeinde gewährt Zuschüsse zur Anschaffung langlebiger Materialien, wie Einrichtungsgegenständen, Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten und Instrumenten², soweit:
 - 3.1.1 der Anschaffungspreis eines einzelnen Gegenstandes nicht geringer als 100,00 € (brutto) ist,
 - 3.1.2 eine Verwendung und Nutzung des geförderten Gegenstandes nicht nur auf eine Einzelperson beschränkt ist (individuelle Ausrüstung / Instrument), sondern der Gegenstand einer Vielzahl von Personen gleichermaßen zugänglich gemacht werden kann und
 - 3.1.3 eine durchschnittliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes von mindestens zehn Jahren, bei technischen Geräten von mindestens sechs Jahren erwartet werden darf.
- 3.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % der ungedeckten Kosten. Als ungedeckte Kosten gelten die nach Abzug aller anderen öffentlichen Zuwendungen verbleibenden Kosten.

Andere private Zuwendungen und Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

- 3.3 Ein Zuschuss der Gemeinde Saterland nach der Ziffern 3.1 wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - 3.3.1 Die Summe der Förderungen, die ein Antragsteller aus Abschnitt III als sonstige Investitionsförderung im Jahr bekommen kann, beträgt maximal 2.500 €.
 - 3.3.2 Es können bis zur Ausschöpfung dieses Maximalbetrages mehrere Anträge parallel gestellt werden.
 - 3.3.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt grundsätzlich den Erwerb von fabrikneuen, unbenutzten Gegenständen voraus. Die Förderung des Erwerbs von gebrauchten Gegenständen kann jedoch im begründeten Einzelfall mit abweichenden Konditionen politisch beschlossen werden.
 - 3.3.4 Es werden keine Gegenstände gefördert, die der Schaffung, dem Erhalt oder der Etablierung eines kommerziellen gastronomischen Angebotes dienen.

-

² beachte Abschnitt I, 1.9 mit Fußnote 1 auf Seite 2 der Richtlinie

- 3.3.5 Die geförderten Gegenstände sind zu katalogisieren und müssen jederzeit auffindbar und dem Fördermittelgeber auf Verlangen vorzeigbar sein.
- 3.3.6 Die geförderten Gegenstände sind während der Zweckbindungsfrist in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Gegebenenfalls notwendige Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen sind innerhalb dieses Zeitraumes umgehend und auf Kosten des Fördermittelempfängers zu veranlassen.
- 3.3.7 Die Kosten für die Beschaffung müssen, abhängig vom Verwendungszweck, angemessen sein. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.
- 3.3.8 Die Gesamtfinanzierung ist vor Erteilung eines Auftrages sicherzustellen. Durch die Zuschussgewährung der Gemeinde Saterland darf eine Überfinanzierung nicht erfolgen.
- 3.3.9 Förderungsmöglichkeiten anderer Institutionen sind auszunutzen.
- 3.3.10 Die Mitgliedsbeiträge des Vereins, der die Maßnahme durchführen will, müssen angemessen sein.
- 3.3.11 Der Zuschuss der Gemeinde Saterland wird nicht gewährt, wenn vor der Zuschussbewilligung eine Verpflichtung durch eine Auftragserteilung bereits eingegangen worden ist, es sei denn, dass sowohl andere Fördermittelgeber als auch die Gemeinde Saterland dieser vorzeitigen Auftragserteilung ausdrücklich zugestimmt haben.

3.4 Verfahren bei sonstigen Investitionen

- 3.4.1 Erforderlich für die Zuschussgewährung ist ein schriftlicher Antrag mit den notwendigen Unterlagen:
 - a) kurze Beschreibung mit Darlegung des Bedarfs
 - b) Kostenvoranschlag, möglichst mit Vergleichsangeboten
 - c) Finanzierungsplan, der insbesondere auch den Eigenanteil des Vereins ausweist.
 - d) Mitteilung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3.
- 3.4.2 Die Anträge sind an die Gemeinde Saterland bis zum 01. September des laufenden Jahres für das jeweils nächste Haushaltsjahr zu richten.
- 3.4.3 Nach Beschaffung des geförderten Gegenstandes, oder der geförderten Gegenstände ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 3.4.4 Mit dem Verwendungsnachweis ist zwingend das Rechnungsoriginal vorzulegen.

IV. Fahrt- und Übernachtungszuschüsse

4.1 Höhe des Zuschusses für Fahrten und Übernachtungen

- 4.1.1 Die Gemeinde bezuschusst die aktive Teilnahme an ein- und mehrtägigen, überregionalen Kulturveranstaltungen (mindestens auf Landesebene) bei der das Saterland repräsentiert, wird wie folgt:
 - a) bei Tagesveranstaltungen mit pauschal 10,00 € pro Person.
 - b) bei Veranstaltungen mit Übernachtung mit pauschal 20,00 € pro Person.
- 4.1.2 Die Beträge nach Ziffer 4.1.1 erhöhen sich für Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um jeweils 5,00 €.
- 4.1.3 Der sich nach den Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 für die Teilnehme an einer Veranstaltung ergebende Betrag wird pro Verein und Veranstaltung auf einen Maximalbetrag von 250,00 € begrenzt.
- 4.1.4 Der sich nach den Ziffern 4.1.1 und 4.1.2, auch unter Berücksichtigung der Kappung nach Ziffer 4.1.3, für die Teilnahme an Veranstaltung ergebende Betrag wird pro Verein und Kalenderjahr auf einen Maximalbetrag von 500,00 € begrenzt.
- 4.1.5 Sofern von der Gemeinde im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer unter Ziffer 4.1.1 beschriebenen Veranstaltungen anderweitige, zu erstattende geldwerte Leistungen erbracht werden, werden diese nicht auf den Betrag nach Ziffer 4.1.4 angerechnet.

V. Förderung des saterfriesischen Sprachunterrichts

5.1 <u>Höhe des Zuschusses zur Förderung des saterfriesischen Sprachunterrichts</u>

- 5.1.1 Die Gemeinde bezuschusst die aktive Vermittlung des saterfriesischen Sprachgutes durch ehrenamtlichen Sprachunterricht mit einer Aufwandsentschädigung von 7,50 € pro Unterrichtseinheit.
- 5.1.2 Die Antragstellung für die Sprachförderung erfolgt zentral und ausschließlich über den Seelter Buund.
 - Die Auszahlung erfolgt anschließend jedoch individuell und direkt an die benannten Personen.
- 5.1.3 Basis bilden jeweils von der ehrenamtlichen Sprachvermittlerin bzw. dem ehrenamtlichem Sprachvermittler geführte und durch den Seelter Buund bestätigte Stundenlisten.
- 5.1.4 Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils jährlich und maximal rückwirkend für zwölf Monate, gerechnet ab Antragseingang.

5.1.5 Der sich nach der Ziffer 5.1.1 ergebende Betrag wird pro ehrenamtlicher Sprachvermittlerin bzw. pro ehrenamtlichem Sprachvermittler und bezogen auf jeweils ein Kalenderjahr auf einen Maximalbetrag von 500,00 € begrenzt.

VI. Weihnachtsbeleuchtung

6.1 <u>Höhe des Zuschusses für die Installation und Deinstallation von Weihnachtsbeleuchtung an den Hauptstraßen</u>

Die Gemeinde bezuschusst die weihnachtliche Ausschmückung durch den Aufbau und den Abbau von Weihnachtsbeleuchtung an den Hauptstraßen in den vier Gemeindeteilen:

- a) <u>in Sedelsberg</u> (mindestens innerhalb der Ortschaft entlang der Hauptstraße, der Koloniestraße und der Neuscharreler Straße): ca. 3.200 m
- b) <u>in Scharrel</u> (mindestens innerhalb der Ortschaft entlang der Hauptstraße und des Raiffeisendamms): ca. 2.000 m
- c) <u>in Ramsloh</u> (mindestens innerhalb der Ortschaft entlang der Hauptstraße, der Markstraße und der Friedhofstraße): ca. 2.900 m
- d) <u>in Strücklingen</u> (mindestens innerhalb der Ortschaft entlang der Hauptstraße und der Bahnhofsstraße): ca. 2.100 m
- 6.1.1 Sofern der Aufbau und Abbau von Weihnachtsbeleuchtung in den unter a), b), c) oder d) genannten Gemeindeteilen und entlang der benannten Hauptstraßen durch eine Fachfirma erfolgt, übernimmt die Gemeinde 75 % des Rechnungsbetrages, pro Aufbau und Abbau, jedoch zusammensetzend maximal aus einem Sockelbetrag in Höhe von 1.250,00 € und einem Betrag pro Straßenmeter der unter Ziffer 6.1, a) bis d) benannten Hauptstraßen von 0,25 €/m,

somit für:

a)	Sedelsberg, jeweils für Aufbau und Abbau:	maximal 2.050 €
b)	Scharrel, jeweils für Aufbau und Abbau:	maximal 1.750 €
c)	Ramsloh, jeweils für Aufbau und Abbau:	maximal 1.975 €
d)	Strücklingen, jeweils für Aufbau und Abbau:	maximal 1.775 €

6.1.2 Eine Erstattung der Beträge aus Ziffer 6.1.1 erfolgt auf der Grundlage einer bereits bezahlten Rechnung.

Der Rechnung ist der Zahlungsbeleg beizufügen.

6.1.3 Die Gemeinde fördert die weihnachtliche Ausschmückung der Hauptstraßen in den vier Gemeindeteilen und unterstützt hier insbesondere den ehrenamtliche Aufbau und Abbau von Weihnachtsbeleuchtung.

Für den ehrenamtlichen Aufbau und Abbau von Weihnachtsbeleuchtung und Dekorationselementen gewährt die Gemeinde eine Aufwandsentschädigung. Für den Aufbau wird ein Betrag von 50 € gewährt; ebenso wird für den Abbau ein Betrag von 50 € gewährt. Darüber hinaus wird eine Entschädigung pro Straßenmeter, ebenfalls jeweils für den Aufbau und Abbau, der unter Ziffer 6.1, a) bis d) benannten Hauptstraßen von 0.05 €/m gewährt.

Damit betragen die Entschädigungen für:

a)	Sedelsberg, jeweils für Aufbau und Abbau:	210,00€
b)	Scharrel, jeweils für Aufbau und Abbau:	150,00€
c)	Ramsloh, jeweils für Aufbau und Abbau:	195,00 €
d)	Strücklingen, jeweils für Aufbau und Abbau:	155,00 €

6.1.4 Pro Gemeindeteil ist nur ein Antragsteller zugelassen.

Dies ist regelmäßig derjenige, der den Aufbau- oder Abbau der Weihnachtsbeleuchtung durchgeführt und die Verantwortung getragen oder diese federführend koordiniert hat.

6.1.5 Der bzw. die Antragsteller treten jeweils in Vorleistung. Die Zuschüsse bzw. die Erstattungen nach Ziffer 6.1 werden auf Grundlage eines Antrages bzw. Verwendungsnachweises, der bei der Gemeinde bis spätestens zum 30.04. des jeweils neuen Jahres einzureichen ist, ausgezahlt.

Alle bis zu diesem Termin nicht geltend gemachten Zuschussansprüche aus dieser Richtlinie sind verwirkt.

VII. Verfahren für die nicht investiven Zuschüsse nach den Abschnitten IV, V und VI

- 7.1 Die nicht investiven Zuschüsse und Aufwandsentschädigungen nach den Abschnitten IV, V und VI dieser Richtlinie sind unter Einhaltung der nach folgenden Regelungen formlos zu beantragen.
 - 7.1.1 Die Zuschüsse und Aufwandsentschädigungen sind unter Beachtung der in Abschnitt I verfassten Grundsätze jeweils schriftlich zu beantragen.
 - 7.1.2 Der Antrag ist jeweils durch den Vereinsvorsitzenden oder seinem vertretungsberechtigten Stellvertreter zu unterzeichnen.
 - 7.1.3 Es ist ein kurzer Verwendungsnachweis bzw. eine durch den zeichnungsberechtigten Antragsteller ausgestellte Bestätigung über die dem Zuwendungszweck gemäße Mittelverwendung einzureichen.

7.1.4 Die nach 7.1.3 bezeichneten Belege bezüglich der Zuschüsse nach den Abschnitten IV und V sind möglichst zeitnah nach der Veranstaltung einzureichen, grundsätzlich spätestens aber bis zum 15.12. des Jahres, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat. Eine Beantragung vor der Veranstaltung ist dafür nicht erforderlich. Ein Antrag kann dennoch vorher gestellt werden, um eine verbindliche Förderzusage zwecks Planungssicherheit zu bekommen. Ein solcher Antrag soll dann spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht sein. Im Übrigen werden die Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt und sind dadurch jährlich begrenzt.

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Saterland, 23.01.2023

Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen auf dem Gebiete des Sports, der Kultur und sonstiger gesellschaftlicher Aktivitäten vom 15.11.2007; Fassung durch 1. Änderung vom 23.01.2023

A. Sport

Dem Sport kommt nicht nur im Hinblick auf seinen Freizeitwert, sondern auch für die Gesunderhaltung der Bevölkerung eine große Bedeutung zu. Diese Bedeutung erfordert eine angemessene ideelle Förderung. Die Gemeinde sieht es deshalb als ihre Aufgabe an, herausragende sportliche Leistungen oder besondere Verdienste um den Sport auszuzeichnen.

Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung der in Frage kommenden Personen/Personen-kreise sind grundsätzlich die Sport treibenden Vereine im Saterland (Sport-, Schützen-Reitervereine usw.), der Verwaltungsausschuss, der zuständige Fachausschuss oder der Kreissportbund. Die Vorschläge beziehen sich auf das vergangene Kalenderjahr. Auswärtige Vereine können ebenfalls Mitglieder für eine Ehrung vorschlagen, sofern es sich hierbei um Einwohner oder Einwohnerinnen der Gemeinde Saterland handelt. Mit der Meldung sind Unterlagen, aus denen sich die Art und der Rang der sportlichen Leistung ergeben, vorzulegen.

Ш

Geehrt werden Einzelsportler, Einzelsportlerinnen und Mannschaften, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Meisterschaftsteilnehmer

Kreismeisterschaft 1. Platz
Bezirksmeisterschaft 1. Platz
Landesmeisterschaft und Norddeutsche Meisterschaft,
wenn keine Landesmeisterschaft 1.-3. Platz

Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall Ehrungen für gleichwertige besondere Leistungen entscheiden.

2. Besondere Leistungen

Die Mannschaft mit der besten Mannschaftsleistung wird ebenfalls geehrt. Die Erringung eines bestimmten Platzes bei den unter 1. aufgeführten Meisterschaften ist dazu nicht erforderlich. Entscheidend ist allein die besondere Mannschaftsleistung (z. B. Aufstieg in die nächsthöhere Klasse, Sieg bei einem bedeutenden Turnier, Erringen des Kreispokals).

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Personen geehrt werden, die eine besondere Einzelleistung erbracht haben.

3. Verdienste um den Sport

Es können Personen geehrt werden, die mindestens 10 Jahre in einem Sportverein ehrenamtlich verantwortlich tätig gewesen sind oder sich **besondere** Verdienste um den Sport erworben haben. Der Ehrungsgrund darf maximal 2 Jahre zurückliegen. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. Der Unterbrechungszeitraum sollte höchstens 5 Jahre betragen. Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um den Wert der Auszeichnung zu wahren.

4. Hervorragende Leistungen

Unabhängig von der vorgenannten Ehrung spricht die Gemeinde Saterland für hervorragende sportliche Leistungen besondere Glückwünsche aus. Zusätzlich können Ehren-/Sachpreise übergeben werden bei

- a) der Erringung eines 1. bis 5. Platzes bei der Deutschen Meisterschaft,
- b) der Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen,
- c) der Aufstellung eines Deutschen Rekordes, Europa-, Weltrekordes,
- d) einer Berufung in die Nationalmannschaft oder den Kader.
- <u>5. Voraussetzung</u> für die Ehrung ist grundsätzlich, dass der Einzelsportler bzw. die Einzelsportlerin in der Gemeinde Saterland wohnt. Ein Mitglied eines Vereins der Gemeinde Saterland, das nicht in der Gemeinde Saterland wohnt, kann ebenfalls geehrt werden.

Bei Mannschaften muss es sich um die Mannschaft eines Vereins in der Gemeinde Saterland handeln. In diesem Fall werden alle Mitglieder der Mannschaft geehrt, auch wenn sie außerhalb der Gemeinde Saterland wohnen. Einwohner und Einwohnerinnen aus dem Saterland, die als Mitglied eines auswärtigen Vereins an einer Mannschaftsmeisterschaft beteiligt sind, können ebenfalls geehrt werden. Eine Ehrung der Mannschaft entfällt.

Ш

Die zu ehrenden Sportler und Sportlerinnen erhalten Urkunden. Bei besonderen Verdiensten um den Sport bzw. hervorragenden sportlichen Leistungen gemäß II, Ziffer 4, kann zusätzlich ein Sachpreis gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss, in der Regel nach Vorbereitung durch den Fachausschuss.

ΙV

Die Ehrung der Einzelsportler und Einzelsportlerinnen findet im Rahmen einer kleinen Feierstunde zu Ehren des Sports statt. Die Verleihung der Ehrenpreise erfolgt durch den Bürgermeister. Zu der Feier werden auch der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses, die Vorsitzenden der sporttreibenden Vereine, deren Mitglieder geehrt werden, und ein Mitglied der Jugendabteilung, sofern auch hiervon ein Mitglied geehrt wird, eingeladen. Ebenfalls soll die Heimatpresse eingeladen werden.

Die Ehrung der Mannschaften erfolgt in den Vereinen auf deren Mitglieder- oder Vereinsversammlung/Vereinsfest und wird vom Bürgermeister vorgenommen.

۷

Sämtliche Verpflichtungen der Gemeinde Saterland aus diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

۷I

Die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern nach diesen Richtlinien soll im 1. Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden.

B. Kultur und sonstige gesellschaftliche Aktivitäten

Auch der Kultur und den sonstigen gesellschaftlichen Aktivitäten sind ein hoher Freizeitwert und daneben große gesellschaftliche Bedeutung beizumessen. Die Bedeutung erfordert eine angemessene ideelle Förderung. Die Gemeinde sieht es deshalb als ihre Aufgabe an, herausragende Leistungen und besondere Verdienste um die Pflege und Wahrung der Kultur auszuzeichnen. Gleiches gilt für die sonstigen gesellschaftlichen Aktivitäten.

ı

Diese Ehrungsrichtlinien gelten entsprechend A I, A II 3 - 5, und A III bis A VI sinngemäß auch für die Bereiche Kultur und sonstige gesellschaftliche Aktivitäten. An die Stelle der sporttreibenden Vereine treten die jeweiligen Organisationen.

Ш

Über die im vorhergehenden Abschnitt I genannten Ehrungen im Bereich Kultur und sonstige gesellschaftliche Aktivitäten hinaus vergibt die Gemeinde jährlich an eine Einzelperson, einen Verein oder eine Institution eine besondere Auszeichnung.

Die Auszeichnung trägt den Namen "Seelter Faanspuk". Der oder die Preisträger/in erhält hierüber eine Urkunde und eine entsprechend gestaltete Ehrengabe.

Die Auswahl eines entsprechenden Preisträgers oder einer Preisträgerin soll durch eine Auswahlkommission erfolgen, der aus der Politik der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Vorsitzende /die Vorsitzende des Fachausschusses in dem der Bereich Kultur verankert ist, der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirates, sowie ein Vorstandsmitglied des Heimatvereines Seelter Buund und der oder die Beauftragte für Saterfriesisch angehören. Neben entsprechenden Vorschlägen aus den Vereinen oder von Einzelpersonen können auch die Mitglieder der Auswahlkommission, des Hauptausschusses oder des entsprechenden Fachausschusses eigene Vorschläge in die Beratung einbringen.

C. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in dieser Form mit Wirkung vom 01. Februar 2023 in Kraft und ergänzen die bisherigen, am 15. November 2007 beschlossenen Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen auf dem Gebiete des Sports, der Kultur und sonstiger gesellschaftlicher Aktivitäten.

Saterland, 23. Januar 2023

Otto

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Saterland

Redaktion: Gemeinde Saterland, Daniel van Stevendaal

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Der Bürgermeister